

## Pressemitteilung 446 / 2011

06.10.2011

Marcel Braumann, Pressesprecher

Recht

Tel.: 0351 - 4935823

Handy: 0171 - 8983985

Staatsanwaltschaft muss in Verfahren wegen 13.2.2010 innehalten

Fax: 0351 - 4960384

### **Bartl: Verfahren gegen Hahn, Ramelow, Wissler und van Ooyen müssen zumindest ausgesetzt werden – neue Prüfung nötig**

Zur Aufhebung der Immunität des Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag, Bodo Ramelow, durch den Justizausschuss des Landesparlaments erklärt der **stellvertretende Vorsitzende und rechtspolitischen Sprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag Klaus Bartl**:

Unsere Sache ist es nicht, die Entscheidung von Verfassungsorganen anderer Bundesländer zu bewerten, wenngleich ich die Fassungslosigkeit Bodo Ramelows, trotz des im Raum stehenden Vorwurfs einer politischen Missbrauchsverfolgung die Immunität ohne jede Fragestellungen an ihn aufzuheben, teile. Wenn dies zudem durch die Mehrheit in einem **Ausschuss** geschieht, weil Art. 55 Abs. 4 der Thüringer Verfassung es zulässt, dass die erforderliche „**Zustimmung des Landtags**“ einem nicht öffentlich tagenden Ausschuss übertragen werden kann, bekommt die Sache noch ein besonderes Geschmäckle. Aber Demokratie im vereinfachten Verfahren zu erledigen, ist eben nicht nur ein Grundzug aktueller sächsischer Koalitionspolitik.

Unser Adressat ist die sächsische Staatsanwaltschaft, die Dresdner im Konkreten. Von dieser erwarten wir, dass das Verfahren, im Übrigen auch gegen André Hahn und die Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag Janine Wissler und Willi van Ooyen, sofort eingestellt, zumindest aber ausgesetzt wird. Schon, um die Expertise des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages über die Auswirkungen der Nichtigkeitserklärung des Sächsischen Versammlungsgesetzes auf die laufenden Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 21 des Versammlungsgesetzes des Bundes gründlich prüfen zu können.

Wenn eine Institution, die den Bundestag fortwährend in seiner Gesetzgebungstätigkeit berät, zur Auffassung gelangt, dass die Weiterführung dieser Ermittlungsverfahren gegen das in Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleistete Gesetzlichkeitsprinzip, das Verbot von Gewohnheitsrecht, das Bestimmtheitsgebot und das Rückwirkungsverbot verstößt, ist es ignorant und unverantwortlich, wenn die auch an Verfassung und Gesetz gebundene Dresdner Staatsanwaltschaft keinen Finger rührt, um diese elementare Verfassungsfrage zu prüfen, bevor sie sinniert, ob nun gegen Bodo Ramelow Anklage erhoben oder Strafbefehl beantragt wird. Wenn es im Gutachten heißt: „Im Ergebnis dürfte nach alledem nach der Nichtigkeitserklärung des Sächsischen Versammlungsgesetzes die Einleitung eines Strafverfahrens **für Taten für den Zeitraum zwischen Verkündung und Nichtigkeitserklärung** wegen der dargestellten Strafbarkeitslücke nicht möglich sein“, hat die Staatsanwaltschaft Dresden innezuhalten und in Tiefenprüfung zu gehen. Auch wegen des strafbewehrten Verbots der Verfolgung Unschuldiger.